

Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sanierungskonzept	3
Art. 1 Allgemeines zum Sanierungskonzept	3
Art. 2 Informationspflicht der Verwaltungskommission	3
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Massnahmen	3
Art. 5 Vorgehen	3
Beteiligungskonzept	3
Art. 6 Allgemeines zum Beteiligungskonzept	3
Art. 7 Beteiligung der Versicherten	3
Art. 8 Beteiligung der Rentner	3
Gemeinsamer Teil	4
Art. 9 Ausnahmeregelung	4
Art. 10 In-Kraft-Treten	4
Anhang 1: Sanierungs- und Beteiligungskonzept	4
Anhang 2: Beteiligung der Rentner	6
Anhang 3: Verzinsung im Pensionierungsjahr	7

Sanierungskonzept

Art. 1 Allgemeines zum Sanierungskonzept

- ¹ Befindet sich die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend Pensionskasse genannt) in einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, so hat die Verwaltungskommission Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu treffen.
- ² Die Sanierungsmassnahmen werden so festgelegt, dass eine Unterdeckung innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 bis 7 Jahren behoben werden kann.

Art. 2 Informationspflicht der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission informiert die Aufsichtsbehörde, die Bank, die Versicherten und Rentner über das Ausmass und die Ursache der Unterdeckung sowie die zur Sanierung ergriffenen Massnahmen.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung dürfen keine wohl erworbenen Rechte verletzen.
- ² Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung.
- ³ Die Sanierungslast ist ausgewogen zwischen den Versicherten und der Bank sowie zwischen den Generationen zu verteilen.

Art. 4 Massnahmen

- ¹ Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zur Behebung der Unterdeckung, können bei den Versicherten die folgenden Massnahmen beschlossen werden:
- Durchführung einer Minder- oder Nullverzinsung (die BVG-Verzinsung wird mit dem Anrechnungsprinzip sichergestellt);
 - Erhebung von Sanierungsbeiträgen;
 - Anpassung von Leistungen;
 - Einschränkung von Vorbezügen für Wohneigenum zu Amortisation bestehender Hypotheken.
- ² Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zur Behebung der Unterdeckung, können bei den Rentnern die folgenden Massnahmen beschlossen werden:
- Stornierung von freiwilligen Rentenerhöhungen;
 - Anpassung von Leistungen.

Art. 5 Vorgehen

Die Verwaltungskommission erlässt bei einer Unterdeckung konkrete Massnahmen auf Grundlage des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts im Anhang 1. Dieses wird regelmässig überprüft. Muss damit gerechnet werden, dass der Deckungsgrad unter 90% sinkt, wird eine Grundsatzdiskussion geführt, welche auch eine Überprüfung der Leistungsstrategie beinhaltet.

Beteiligungskonzept

Art. 6 Allgemeines zum Beteiligungskonzept

Um eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherten und Rentnern zu verhindern, sollen die Guthaben der Versicherten mit dem für die Berechnung der Rentnerdeckungskapitalien verwendeten technischen Zinssatz (= Basiszins) verzinst werden. Dies ist jedoch nur möglich, solange die finanzielle Situation der Pensionskasse dies zulässt, d.h. solange keine Unterdeckung besteht.

Für die Beteiligung der Versicherten und Rentner per Jahresende ist der (geschätzte) Deckungsgrad Ende November und die Performance Ende November massgebend.

Art. 7 Beteiligung der Versicherten

Bei einer Performance über dem Basiszins und/oder ab einem Deckungsgrad von 116% erhalten die Versicherten gemäss dem Beteiligungskonzept im Anhang 1 eine zusätzliche Verzinsung (= Zusatzzins).

Art. 8 Beteiligung der Rentner

¹ Sobald die Versicherten einen Zusatzzins erhalten, bekommen die Rentner eine zum Zusatzzins analoge Rentenerhöhung, vorausgesetzt, sie waren während ihren vergangenen Rentnerjahren nicht bessergestellt als die Versicherten.

² Ein Rentner ist dann bessergestellt als die Versicherten, wenn er seit Rentenbeginn mehr implizite Zins erhalten hat als die Versicherten während derselben Zeit. Das Pensionierungsjahr wird dabei nicht berücksichtigt. Der implizite Zins des Rentners ist von seinem Pensionierungsjahr abhängig und im Anhang 2 aufgeführt. Der implizite Zins des Rentners entspricht derjenigen Verzinsung, welche auf seinem Kapital (ohne allfällige Einmaleinlagen der Pensionskasse) notwendig wäre, um seine Renten im Erwartungswert zu finanzieren. Die implizite Verzinsung der Versicherten ist für die Jahre bis und mit 2025 ebenfalls im Anhang 2 aufgeführt. Für die kommenden Jahre entspricht die implizite Verzinsung der Versicherten dem auf ihrem Guthaben gewährten Zins (Basiszins plus Zusatzzins). Falls ein Rentner eine Rentenerhöhung erhält, wird diese zu seinem impliziten Zins dazugezählt. Im Anhang 2 wird der Mechanismus erläutert.

³ Die lebenslängliche Rentenerhöhung wird in Form einer Einmalzahlung, d.h. als Kapitalabfindung, ausgerichtet. Die Kapitalabfindung entspricht der prozentualen Rentenerhöhung multipliziert mit dem Vorsorgekapital des Rentners.

⁴ Versicherte, welche unterjährig pensioniert werden, erhalten am Ende des Pensionierungsjahrs eine Zinsgutschrift, welche in Form einer lebenslänglichen

Rentenerhöhung ab dem 1. Januar des Folgejahres ausgerichtet wird (vgl. Anhang 3). Die Zinsgutschrift entspricht der Differenz zwischen dem Basiszins samt Zusatzzins und

- dem unterjährig ausgerichteten Zins für die Zeit bis zur Pensionierung
- dem impliziten Zins für die Zeit ab der Pensionierung.

Diese Regelung gilt auch für Invalidenrentner, deren Rente bei Erreichen des Referenzalters aufgrund des weitergeführten Guthabens neu berechnet wird.

Gemeinsamer Teil

Art. 9 Ausnahmeregelung

Falls die Anwendung dieses Reglements die finanzielle Lage der Pensionskasse gefährden würde, kann die Verwaltungskommission vom Reglement abweichende Entscheide fällen. Diese Entscheide sind zu begründen. Der Entscheid und die Begründung sind gegenüber den betroffenen Versicherten und Rentner offen zu legen.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Das Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungs-konzept wurde durch die Verwaltungskommission am 25. November 2025 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und wird somit erstmals für die Verzinsung des Jahres 2026 angewendet. Das Reglement kann von der Verwaltungskommission jederzeit geändert werden.

Die Verwaltungskommission

Zürich, 25. November 2025

Anhang 1: Sanierungs- und Beteiligungskonzept

	Deckungsgrad (DG) Ziel-Wertschwan- kungsreserve = 16%	Sanierungs- beitrag Arbeitgeber	Sanierungs- beitrag Arbeitnehmer	Basiszins (= techn. Zins)	Zusatzzins*	Anteil Über- performance (ÜP)	Mindest- betrag Zusatzzins	Betei- ligung Rentner	Bedingung
Sanierung	90% <= DG < 95%	4%	2%	0,0%	0%	Nein	Nein	Nein	Sanierungsbeitrag in % des vers. Lohnes im Rentenplan und des vers. Lohnes Sparen im Kapitalplan
	95% <= DG < 100%	0%	0%	0,0%	0%	Nein	Nein	Nein	
Aufbau Wert- schwankungs- reserve	100% <= DG < 110%	0%	0%	1,5%	0%	Nein	Nein	Nein	Der DG muss nach der Verzinsung mind. 100% betragen, ansonsten erfolgt keine bzw. eine reduzierte Verzinsung
Aufbau Wert- schwankungsreserve und Zusatzzins	110% <= DG < 112%	0%	0%	1,5%	25%	Nein	Ja	Ja	Zusatzzins maximal 0,5%
	112% <= DG < 114%	0%	0%	1,5%	50%	Nein	Ja	Ja	Zusatzzins maximal 1,0%
	114% <= DG < 116%	0%	0%	1,5%	75%	Nein	Ja	Ja	Zusatzzins maximal 2,0%
Verteilung freie Mittel	116% <= DG < 118%	0%	0%	1,5%	100%	Ja	Ja	Ja	Zusatzzins aus Überper- formance maximal 3,0%
	118% <= DG < 120%	0%	0%	1,5%	100%	Ja	Ja	Ja	Zusatzzins aus Überper- formance maximal 4,0%
	120% <= DG	0%	0%	1,5%	100%	Ja	Ja	Ja	Zusatzzins aus Überper- formance maximal 5,0%

* Der Zusatzzins wird auf 0,1%-Punkte gerundet.

Definition «Überperformance»:

Die Überperformance entspricht der Performance abzüglich dem Basiszins.

Definition «Mindestbetrag für Zusatzzins»:

Falls der Deckungsgrad über 116% liegt, entspricht der Zusatzzins unabhängig von der Performance mindestens der Differenz zwischen dem Deckungsgrad und 116%.

Berechnungsbeispiele für den Zusatzzins:

Beispiel 1:

Deckungsgrad und Performance Ende November: 113,5% und 6,1%.

- Überperformance = $6,1\% - 1,5\% = 4,6\%$
- Zusatzzins = 50% Überperformance, höchstens aber 1,0%,
= 50% von 4,6%, höchstens aber 1,0%
= 1,0%.

Beispiel 2:

Deckungsgrad und Performance Ende November: 117,5% und 6,1%.

- Überperformance = $6,1\% - 1,5\% = 4,6\%$
- Mindestbetrag für Zusatzzins kommt zur Anwendung, da Deckungsgrad > 116%
- 1. Schritt: Zusatzzins dank Überperformance
Zusatzzins ÜP = 100% Überperformance, höchstens aber 3,0%,
= 100% von 4,6%, höchstens aber 3,0%
= 3,0%.
- 2. Schritt: Mindestbetrag
Zusatzzins DG = $117,5\% - 116\% = 1,5\%$
- Effektiver Zusatzzins = Maximum von 3,0% und 1,5% = 3,0%

Beispiel 3:

Deckungsgrad und Performance Ende November: 117,5% und 2,1%.

- Überperformance = $2,1\% - 1,5\% = 0,6\%$
- Mindestbetrag für Zusatzzins kommt zur Anwendung, da Deckungsgrad > 116%
- 1. Schritt: Zusatzzins dank Überperformance
Zusatzzins ÜP = 100% Überperformance, höchstens aber 3,0%,
= 100% von 0,6%, höchstens aber 3,0%
= 0,6%.
- 2. Schritt: Mindestbetrag
Zusatzzins DG = $117,5\% - 116\% = 1,5\%$
- Effektiver Zusatzzins = Maximum von 0,6% und 1,5% = 1,5%

Anhang 2: Beteiligung der Rentner

Impliziter Zins der Rentner:

Pensionie- rungsjahr	impliziter Zins	Pensionie- rungsjahr	impliziter Zins*	Pensionie- rungsjahr	impliziter Zins*	Pensionie- rungsjahr	impliziter Zins*
<= 2013	4,5%	2020	3,3%	2027	2,1%	2034	1,7%
2014	4,4%	2021	3,1%	2028	2,0%	2035	1,7%
2015	4,4%	2022	2,9%	2029	2,0%	2036	1,6%
2016	4,3%	2023	2,7%	2030	1,9%	2037	1,6%
2017	4,3%	2024	2,5%	2031	1,8%	2038	1,6%
2018	3,7%	2025	2,3%	2032	1,7%	2039	1,6%
2019	3,5%	2026	2,2%	2033	1,7%	>= 2040	1,5%

* Reglementsänderungen nach dem 1.1.2026 sind darin nicht berücksichtigt.

Gewährte Rentenerhöhungen:

Pensionie- rungsjahr	Per 31.12.2021		Per 31.12.2025	
	Renten- erhöhung	Pensionie- rungsjahr	Renten- erhöhung	Pensionie- rungsjahr
2017	1,9%	2022	2,2%	
2018	6,0%	2023	4,0%	
2019	4,7%	2024	5,4%	
2020	6,4%			

Impliziter Zins der Versicherten:

Jahr	implizite Verzinsung	Jahr	implizite Verzinsung	Jahr	implizite Verzinsung	Jahr	implizite Verzinsung
<= 2012	4,5%	2016	2,5%	2020	2,0%	2024	1,5%
2013	2,5%	2017	2,0%	2021	9,7%	2025	7,9%
2014	2,5%	2018	2,0%	2022	1,5%		
2015	2,5%	2019	5,4%	2023	1,5%		

Beispiel:

Rentner A wurde im Jahr 2020 (z.B. per 31.12.2020) pensioniert. Sein impliziter Zins beträgt 3,3%.

Rentner B wurde im Jahr 2025 (z.B. am 30.06.2025) pensioniert. Sein impliziter Zins beträgt 2,3%.

Betrachtungszeitpunkt 31.12.2026:

Der implizite Zins der Versicherten betrage im 2026 3,8%, d.h. sie erhalten neben dem Basiszins von 1,5% noch einen Zusatzzins von 2,3%. Somit haben alle Rentner, welche vor 2026 pensioniert wurden, die Chance auf eine Rentenerhöhung.

Der Rentner A hat seit Rentenbeginn einen kumulierten impliziten Zins (inkl. Rentenerhöhung) von 26,2% ($= 6 \times 3,3\% + 6,4\%$) erhalten. Die Versicherten haben von Ende 2020 bis Ende 2026 einen kumulierten impliziten Zins von 25,9% ($= 9,7\% + 1,5\% + 1,5\% + 1,5\% + 7,9\% + 3,8\%$). Folglich ist Rentner A während seinen vergangenen Rentnerjahren bessergestellt worden als die Versicherten, d.h. er bekommt keine Rentenerhöhung.

Der Rentner B hat seit Rentenbeginn einen kumulierten impliziten Zins von 2,3% ($= 1 \times 2,3\%$) erhalten. Die Versicherten haben von Ende 2025 bis Ende 2026 einen kumulierten impliziten Zins von 3,8% erhalten. Folglich ist Rentner B während seinen vergangenen Rentnerjahren nicht bessergestellt worden als die Versicherten, d.h. er bekommt eine Rentenerhöhung von 1,5% ($= 3,8\% - 2,3\%$). Diese lebenslängliche Rentenerhöhung wird ihm in Form einer Kapitalabfindung (d.h. als Einmalzahlung in Abhängigkeit des für seine Rente in der Pensionskasse zurückgestellten Vorsorgekapitals) ausgerichtet und bei seinem kumulierten impliziten Zins inskünftig mitberücksichtigt. Angenommen der Rentner B hat eine Jahresrente von CHF 60'000 und ist Ende 2026 genau 62 Jahre alt, dann entspricht das für seine Rente zurückgestellte Vorsorgekapital Ende 2026 CHF 1'430'934 und seine Kapitalabfindung somit CHF 21'464 ($= 1,5\% \text{ von } 1'430'934$). Je älter der Rentner ist, umso kleiner wird das für seine Rente zurückgestellte Vorsorgekapital.

Betrachtungszeitpunkt 31.12.2027:

Der implizite Zins der Versicherten betrage im 2026 3,8% und im 2027 3,5%, d.h. die Versicherten erhalten Ende 2027 neben dem Basiszins von 1,5% noch einen Zusatzzins von 2,0%. Somit haben alle Rentner, welche vor 2027 pensioniert wurden, die Chance auf eine Rentenerhöhung.

Der Rentner B hat seit Rentenbeginn einen kumulierten impliziten Zins (inkl. Rentenerhöhung) von 6,1% ($= 2 \times 2,3\% + 1,5\%$) erhalten. Die Versicherten haben von Ende 2025 bis Ende 2027 einen kumulierten impliziten Zins von 7,3% ($= 3,8\% + 3,5\%$) erhalten. Folglich ist Rentner B während seinen vergangenen Rentnerjahren nicht bessergestellt worden als die Versicherten, d.h. er bekommt eine Rentenerhöhung von 1,2% ($= 7,3\% - 6,1\%$). Diese lebenslängliche Rentenerhöhung wird ihm in Form einer Kapitalabfindung (d.h. als Einmalzahlung) ausgerichtet und bei seinem kumulierten impliziten Zins inskünftig mitberücksichtigt. Das für seine Rente zurückgestellte Vorsorgekapital Ende 2027 beträgt CHF 1'395'796 und seine Kapitalabfindung somit CHF 16'750 ($= 1,2\% \text{ von } 1'395'796$).

Umsetzungsbestimmungen:

- **Pensionierungsjahr:** Massgebend ist das effektive Pensionierungsjahr des Altersrentners (unabhängig davon, ob er in der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank oder – bei übernommenen Rentnern – in einer anderen Vorsorgeeinrichtung pensioniert wurde). Falls der Altersrentner in mehreren Schritten pensioniert wurde, ist das Jahr seines ersten Teotpensionierungsschrittes massgebend (unabhängig davon, ob beim ersten Schritt ein Renten- oder Kapitalbezug erfolgte).
- **Invalidenrentner:** Als Pensionierungsjahr gilt das Jahr, in welchem der Invalidenrentner erstmals das Referenzalter gemäss dem Vorsorgereglement der Pensionskasse erreicht hat. Vor Erreichen des Referenzalters wird keine Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement ausgerichtet.
- **Ehepartner-, Lebenspartner- und Scheidungsrenten:** Als Pensionierungsjahr gilt das Pensionierungsjahr des verstorbenen oder geschiedenen Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners, durch den die Ehepartner-, Lebenspartner- und Scheidungsrenten begründet wurde. Eine allfällige Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement wird erstmals am Ende desjenigen Jahres ausgerichtet, welches auf das Pensionierungsjahr folgt. (Beispiel: Ist das Pensionierungsjahr 2025, wird frühestens per 31.12.2026 eine Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement ausgerichtet.)
- **Kinder- und Waisenrenten:** Es wird keine Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement ausgerichtet.

Anhang 3: Verzinsung im Pensionierungsjahr

Beispiel 1:

Ein Versicherter geht per 31.03.2026 bzw. 01.04.2026 im Alter 64 in Pension. Der Zinssatz für die unterjährigen Austritte und Vorsorgefälle im 2026 betrage analog zum technischen Zins bzw. Basiszins 1,5%. Seine Altersrente ab 01.04.2026 betrage CHF 47'906 pro Jahr. Sein impliziter Zins als Rentner beträgt 2,2% (vgl. Anhang 2).

Für das abgelaufene Jahr 2026 betrage der Basiszins 1,5% und der Zusatzzins 2,3%.

Der Altersrentner bekommt für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.03.2026 eine Zinsgutschrift von 2,3% p.a. (= Basiszins plus Zusatzzins abzüglich des unterjährig erhaltenen Zinses) und für die Zeit vom 01.04.2026 bis 31.12.2026 eine Zinsgutschrift von 1,6% p.a. (= Basiszins plus Zusatzzins abzüglich des unterjährig erhaltenen impliziten Zinses). Die Zinsgutschrift beträgt somit insgesamt 1,775% ($= 2,3\% * \frac{1}{4} + 1,6\% * \frac{3}{4}$). Diese Zinsgutschrift wird ihm in Form einer lebenslänglichen Rentenerhöhung ab dem Folgejahr gewährt, d.h. die Altersrente beträgt ab dem 01.01.2027 CHF 48'756 ($= 101,775\% \text{ von } 47'906$).

Beispiel 2:

Ein Versicherter geht per 31.12.2026 bzw. 01.01.2027 in Pension. Da sein Guthaben im letzten Jahr mit dem Basis- und Zusatzzins verzinst wird, muss seine Altersrente per 01.01.2027 nicht angepasst werden.

Beispiel 3:

Ein Versicherter geht per 30.11.2026 bzw. 01.12.2026 im Alter 64 in Pension. Der Zinssatz für die unterjährigen Austritte und Vorsorgefälle im 2026 betrage 1,0%. Seine Altersrente ab 01.12.2026 betrage CHF 48'000 pro Jahr. Sein impliziter Zins als Rentner beträgt 2,2% (vgl. Anhang 2).

Für das abgelaufene Jahr 2026 betrage der Basiszins 1,5%. Es werde Ende 2026 kein Zusatzzins ausbezahlt.

Der Altersrentner bekommt für die Zeit vom 01.01.2026 bis 30.11.2026 eine Zinsgutschrift von 0,5% p.a. (= Basiszins abzüglich des unterjährig erhaltenen Zinses). Für die Zeit vom 01.12.2026 bis 31.12.2026 bekommt er keine Zinsgutschrift, da sein impliziter Zins höher ist als die Verzinsung der aktiven Versicherten im 2026. Die Zinsgutschrift beträgt somit insgesamt 0,4583% ($= 0,5\% * \frac{11}{12}$). Diese Zinsgutschrift wird ihm in Form einer lebenslänglichen Rentenerhöhung ab dem Folgejahr gewährt, d.h. die Altersrente beträgt ab dem 01.01.2027 CHF 48'220 ($= 100,4583\% \text{ von } 48'000$).

